

**RICHTLINIEN**  
**über die Bildung und Tätigkeit**  
**des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderungen in der**  
**Samtgemeinde Land Hadeln**  
**vom 12.04.2011**

**§ 1**

**Name, Sitz und Wirkungsbereich**

(1) Als selbstständige Vertretung der in der Samtgemeinde Land Hadeln lebenden älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen wird ein Beirat gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen in der Samtgemeinde Land Hadeln“ führt und seinen Sitz in 21762 Otterndorf, Hadler Haus, Marktstraße 21, hat.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln.

**§ 2**

**Aufgabe**

(1) Der Beirat hat die vorrangige Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Teilhabe der älteren und behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolation und der Benachteiligung entgegenzuwirken. Der Beirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die zuständigen Behörden und die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der Ihnen obliegenden Aufgaben. Der Beirat hat insbesondere folgende Funktionen:

- Vertretung der Interessen älterer und behinderter Menschen gegenüber allen Behörden, Stellen und Trägern, deren Tätigkeiten den Aufgabenbereich des Beirates berühren;
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Senioren- und Behindertenhilfe;
- Verbindung zu den Heimbeiräten und Heimsprechern zu halten und Pflege der Kontakte zu den Einrichtungsträgern;
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren und behinderten Menschen;
- Eintreten für ein selbstbestimmtes Leben für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen

(2) Im Rahmen der Aufgabenbereiche nach Absatz 1 bestimmt der Beirat einzelne Aufgaben und Tätigkeiten in eigener Verantwortung.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Beirat wird von der Samtgemeindeverwaltung mit Rat und Tat unterstützt.

### **§ 3**

#### **Bildung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus maximal 30 Mitgliedern.

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Land Hadeln ist stimmberechtigtes Mitglied des Beirates. Daneben kann je ein Mitglied von jeder Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Land Hadeln und den nachfolgend aufgeführten Vereinen und Verbänden benannt werden:

- a) Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Neuenkirchen/ Otterndorf
- b) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Otterndorf
- c) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Ihlienworth
- d) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Neuenkirchen
- e) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Nordleda
- f) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Odisheim
- g) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Osterbruch
- h) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Steinau
- i) Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Wanna
- j) Lebensabendbewegung, Gemeinschaft Otterndorf
- k) Sozialverband Deutschland e.V., Ortsverband Otterndorf
- l) Sozialverband Deutschland e.V., Ortsverband Neuenkirchen/Nordleda
- m) Sozialverband Deutschland e.V., Ortsverband Ihlienworth/Wanna
- n) Sozialverband Deutschland e.V., Ortsverband Steinau
- o) Heimbeirat des Altenheimes „Haus am Süderwall“, Otterndorf
- p) Heimbeirat des Pflegeheimes „Huis Ihlienworth“, Ihlienworth
- q) Hospizgruppe Land Hadeln e.V.
- r) Alzheimer Gesellschaft Cuxland e.V.
- s) Parkinson-Gruppe Cuxhaven/ Otterndorf
- t) Rheuma-Liga Nds. e.V., Arbeitsgemeinschaft f.d. Landkreis Cuxhaven
- u) TSV Otterndorf

Für jedes Mitglied kann ein/e Vertreter/in benannt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt der/die Vertreter/in als Mitglied nach.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates können nur Personen benannt werden, die ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln haben, das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Erwerbsleben stehen. Abweichend hiervon können die Vereine und Verbände zu q) – u) volljährige Mitglieder benennen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder noch erwerbstätig sind.

Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.

## **§ 4**

### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 01.07.2011

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit i.S. des § 23 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO). Die Mitglieder sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird, nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten gemäß § 29 NGO in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln ein Sitzungsgeld in Höhe der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse.

Daneben erhalten die/der Vorsitzende und die/der stv. Vorsitzende eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln.

## **§ 6**

### **Vorsitz und Sitzungen**

(1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(3) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Eine Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn die/der Vorsitzende es für erforderlich hält oder mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(4) Die erste Sitzung des Beirates wird vom Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Land Hadeln einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer/eines von ihm Beauftragten erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die/ Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus.

(6) In jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

## **§ 7**

### **Außenvertretung und Mitgliedschaft im Sozialausschuss der Samtgemeinde Land Hadeln**

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
- (2) Die/Der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend-, Senioren und Soziales der Samtgemeinde Land Hadeln teil.
- (3) Der Beirat schlägt dem Samtgemeinderat das durch die Samtgemeinde Land Hadeln zu benennende Mitglied für den Seniorenbeirat des Landkreises Cuxhaven vor.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die ursprünglichen Richtlinien über die Bildung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Hadeln vom 07. Oktober 2004 sowie nachfolgende Änderungen außer Kraft.

Otterndorf, den 12.04.2011

**SAMTGEMEINDE LAND HADELN**

Zahrte  
Samtgemeindebürgermeister